



Universität Hamburg

Nr. 56 vom 23. August 2010

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Fakultätssatzung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

**Vom 12. Juli 2010**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. Juli 2010 gemäß § 108 Abs. 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 06.07.2010 (HmbGVBl. S. 160), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg am 07. April 2010 und 07. Juli 2010 gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene Fakultätssatzung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Präambel**

Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften bekennt sich als Trägerin von Forschung und Lehre, in den von ihr vertretenen Fächern und Fachgebieten, zu dem Leitbild der Universität Hamburg. Die kollegiale und durch gegenseitiges Vertrauen und Respekt geprägte und auf Transparenz und Information beruhende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder, die gegenseitige Bildungspartnerschaft der Lehrenden und Studierenden und das Wirken zum Wohl der Allgemeinheit stehen im Mittelpunkt des Handelns innerhalb der Fakultät. Ziele der Arbeit der Fakultät sind die Erkenntnisgewinnung in den Forschungsgebieten der Fakultät, die wissenschaftliche und berufsbezügliche Ausbildung von Studierenden, die kritische Reflexion der Disziplinen, die Förderung der fach-, fakultäts- und hochschulübergreifenden Kooperation sowie die Sicherstellung des Wissenstransfers in die Gesellschaft.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich der Fakultätssatzung**

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg.

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

Für die Mitgliedschaft in der Fakultät gelten die entsprechenden Bestimmungen des HmbHG und der Grundordnung der Universität Hamburg.

### **§ 3**

#### **Organe**

Die Organe der Fakultät sind nach dem HmbHG das Dekanat und der Fakultätsrat.

### **§ 4**

#### **Dekanat**

(1) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan, zwei oder drei Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre. Die abschließende Bestimmung über die Anzahl der Prodekaninnen oder Prodekane unterliegt dem Vorschlagsrecht der Dekanin oder des Dekans.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden von dem Fakultätsrat gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl der Dekanin oder des Dekans kann der Fakultätsrat nach § 6 Abs. 6 der Grundordnung der Universität Hamburg eine Findungskommission einrichten, an der ein Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme beteiligt sein kann. Alle Statusgruppen müssen in der Findungskommission angemessen vertreten sein. Die Sitzungen der Findungskommission

finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Des Weiteren berichtet sie in regelmäßigen Abständen dem Fakultätsrat über den Fortgang des Verfahrens.

(3) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. Die Wahl der Mitglieder bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(4) Die Dekanin oder der Dekan überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan im Rahmen ihrer oder seiner Leitungs- und Richtlinienkompetenz einen eigenen Aufgabenbereich. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltungsleitung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.

(5) Dem Dekanat obliegen die in § 90 Abs. 5 HmbHG benannten Aufgaben.

(6) Berufungsausschüsse werden vom Dekanat eingesetzt. Der Fakultätsrat muss spätestens eine Woche vor der Einsetzung über die geplante Zusammensetzung informiert werden. Den Mitgliedern des Fakultätsrates wird damit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die im Falle der Ablehnung eine Begründung enthalten muss und vom Dekanat zu prüfen und im Falle der Begründetheit zu berücksichtigen ist. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, werden bei der Einsetzung des Berufungsausschusses nicht berücksichtigt.

## **§ 5 Fakultätsrat**

(1) Die Mitglieder der Fakultät wählen gemäß der Wahlordnung zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Hamburg, in der jeweils geltenden Fassung, einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zehn Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
3. drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals und
4. drei Mitglieder der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals.

Bei der Zusammensetzung soll eine möglichst breite Vertretung der Fachbereiche gewährleistet werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Dekanin oder Dekan führt als nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat den Vorsitz. Bei der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan der Fakultät den Vorsitz, der oder

dem die Stellvertretung nach der Stellvertreterregelung des Dekanats obliegt. Im Falle der Verhinderung aller Dekanatsmitglieder, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer die Sitzung.

(5) Neben der Wahl des Dekanats obliegen dem Fakultätsrat die in § 91 Abs. 2 HmbHG benannten Aufgaben.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Macht der Fakultätsrat hiervon keinen Gebrauch, so findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senates, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

## § 6

### Binnenstruktur der Fakultät

(1) Die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

1. Fachbereiche
2. Forschungszentren
3. Graduiertenschulen

(2) Zur Wahrnehmung der der Fakultät obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium werden folgende Fachbereiche eingerichtet:

1. Fachbereich Biologie
2. Fachbereich Chemie
3. Fachbereich Geowissenschaften
4. Fachbereich Informatik
5. Fachbereich Mathematik
6. Fachbereich Physik

(3) Die Fachbereiche werden von einer Leiterin oder einem Leiter sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter geleitet, die vom Dekanat eingesetzt werden. Die Fachbereiche sowie der Fakultätsrat können aus ihrer Mitte heraus Vorschläge für die Leiterin/den Leiter sowie die Stellvertreterin/den Stellvertreter abgeben. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Fachbereiche sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt in der Regel zwei Jahre. In den Fachbereichen müssen zur Koordination und Kommunikation der Leitungsaufgaben Vorstände und erweiterte Vorstände eingerichtet werden, die beratend tätig werden. Über die Zusammensetzung ist die Dekanin oder der Dekan zu informieren. Die Kompetenzen des Dekanats bleiben hiervon unberührt. Die Fachbereiche können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

(4) Um eine möglichst effektive und effiziente Forschungsleistung und Forschungsbündelung zu erbringen, können durch den Fakultätsrat Forschungs-

zentren eingerichtet werden, die einer regelmäßigen Evaluation unterliegen und zeitlich zu begrenzen sind. Die Forschungszentren werden von einer Leiterin oder einem Leiter sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter geleitet, die auf Vorschlag des Forschungszentrums vom Dekanat eingesetzt werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der jeweiligen Forschungszentren, die mit dem Dekanat abgestimmt werden muss. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters der Forschungszentren sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt in der Regel zwei Jahre. Die Gesamtverantwortung des Dekanats bleibt von der Errichtung unberührt.

(5) Darüber hinaus können für das Angebot von Promotionsstudiengängen durch den Fakultätsrat Graduiertenschulen eingerichtet werden. Die Graduiertenschule wird von einer Leiterin oder einem Leiter sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter geleitet, die auf Vorschlag der Graduiertenschule vom Dekanat eingesetzt werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der jeweiligen Graduiertenschule, die mit dem Dekanat abgestimmt werden muss. Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei bis fünf Jahre.

(6) Die Organisationseinheiten nach § 6 Abs. 1 nehmen die vom Dekanat zugewiesenen Aufgaben wahr. Des Weiteren sind sie für den Einsatz der ihnen vom Dekanat zugewiesenen Ressourcen zuständig.

(7) Die Hochschullehrerinnen und die Hochschullehrer werden durch das Dekanat den einzelnen Fachbereichen zugeordnet. Hiervon bleibt die Zuordnung nach Satz 1 im Falle einer Tätigkeit in anderen Organisationseinheiten unberührt.

(8) Die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter sowie die Leiterinnen oder Leiter der übrigen Organisationseinheiten sind dem Dekanat gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.

(9) Die Einrichtung beziehungsweise Aufhebung von Organisationseinheiten geschieht im Einklang mit dem Struktur- und Entwicklungsplan der Universität Hamburg.

(10) Die Bildung fakultätsübergreifender Organisationseinheiten wird in der Grundordnung der Universität Hamburg geregelt.

## **§ 7 Gleichstellung**

(1) Der Fakultätsrat wählt gemäß seiner nach dem HmbHG obliegenden Aufgaben, nach Vorschlag der vorangegangenen Gleichstellungs- oder Frauen-

konferenzen in den Fachbereichen, für drei Jahre eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Im Zuge dessen soll die Fächerbreite der Fakultät berücksichtigt werden.

(2) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben personelle und sachliche Unterstützung zu gewähren. Sie oder er wirkt federführend bei der Erstellung und Aktualisierung des Gleichstellungsplanes der Fakultät mit. Näheres regelt der Gleichstellungsplan der Fakultät.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein Informations-, Rede- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der Organe, Gremien und Ausschüsse der Fakultät soweit gleichstellungsrelevante Fragen zu erörtern sind.

## **§ 8**

### **Fakultätskammer**

(1) Das Dekanat, die oder der Gleichstellungsbeauftragte und die Leiterinnen und Leiter der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung benannten Organisationseinheiten bilden die Fakultätskammer. Die Fakultätskammer bereitet die Entscheidungsfindung des Dekanats vor und unterstützt es bei der Umsetzung seiner Entscheidungen. Des Weiteren trägt sie zur Koordination und Kommunikation der Aufgaben des Dekanats bei. Die Kompetenzen des Dekanats nach § 90 Abs. 5 HmbHG bleiben hiervon unberührt.

(2) Den Vorsitz in der Fakultätskammer führt die Dekanin oder der Dekan. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung übernimmt die oder der durch die Stellvertreterregelung des Dekanats zu bestimmende Prodekanin oder Prodekan den Vorsitz.

(3) Der Fakultätsrat ist über die Ergebnisse der Beratungen der Fakultätskammer zu informieren.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Fakultätssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg mit Wirkung zum 12.07.2010 in Kraft.

Hamburg, den 12.07.2010

**Universität Hamburg**